



Datum: 13.04.2021 Nr.: 19

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Fünfundzwanzigste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts einschließlich der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3	283
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Einführung des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“	293
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“	293
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“	299
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“	301
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“	302

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“	304
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“	305
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“	316
Umbenennung des Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs „Ur- und Frühgeschichte“ in „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ sowie des konsekutiven Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“ in „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“	327
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“	328
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“	339
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“	352
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“	355
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“	359

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 07.04.2021 die fünfundzwanzigste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2013 S. 1939), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.02.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2021 S. 143), beschlossen. Die Änderung tritt rückwirkend zum 07.04.2021 in Kraft.

Die Gesamtfassung der Geschäftsordnung des Präsidiums wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Geschäftsordnung des Präsidiums****§ 1 Allgemeines, Präsidiumsstruktur**

(1) Das Präsidium leitet die Universität Göttingen in eigener Verantwortung, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt diese aus.

(2) Es arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität und der Stiftung zum Wohle von Universität und Stiftung vertrauensvoll zusammen.

(3) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der\*dem Präsidentin\*Präsidenten fünf Vizepräsident\*innen an, von denen zwei hauptberuflich und drei nebenberuflich tätig sind. <sup>2</sup>Die Geschäftsbereiche „Digitalisierung und Infrastrukturen“ und „Finanzen und Personal“ werden hauptberuflich, die Geschäftsbereiche „Berufungen und Chancengleichheit“, „Forschung“ und „Studium und Lehre“ werden nebenberuflich wahrgenommen. <sup>3</sup>Die Zentralverwaltung und die zentralen Einrichtungen sind dem Präsidium zugeordnet. <sup>4</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan in der zuletzt verkündeten Fassung.

**§ 2 Führung der Geschäfte und der Geschäftsbereiche**

(1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen, die wichtig oder geschäftsbereichsübergreifend sind.

(2) <sup>1</sup>Das einzelne Mitglied des Präsidiums führt seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung, wobei dies in Personal- und Finanzangelegenheiten durch die Absätze 4 bis 6 eingeschränkt ist. <sup>2</sup>Das Führen eines Geschäftsbereichs in eigener Verantwortung umfasst auch die Vertretung nach innen; die Vertretung nach außen regelt sich wie folgt:

- die Wahrnehmung eines hauptberuflich wahrgenommenen Geschäftsbereichs umfasst auch die Vertretung nach außen,

– die\*der Präsident\*in kann die nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder zur Außenvertretung für bestimmte Fallkonstellationen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche bevollmächtigen.

<sup>3</sup>Für die (öffentliche) Kommunikation gegenüber den externen und internen (Teil-) Öffentlichkeiten und Anspruchsgruppen und einzelnen Mitgliedern hiervon bedienen sich die Präsidiumsmitglieder in der Regel der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Bei der Führung der Geschäfte ist ein Präsidiumsmitglied verpflichtet, einzuhalten, was Recht und Gesetz, die Finanzregeln, die Richtlinien der\*des Präsidentin\*Präsidenten, die Präsidiumsbeschlüsse und die Geschäftsordnung des Präsidiums und der Verwaltung vorgeben.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidiumsmitglied für „Finanzen und Personal“ trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Finanzplanung, -steuerung und Rechnungslegung der Trägerstiftung. <sup>2</sup>Dieses ist Beauftragte\*r für den Haushalt im Sinne des § 37 Abs. 4 Satz 7 NHG. <sup>3</sup>Vor dem Hintergrund dieser Funktion bedürfen Beschlüsse und Maßnahmen von finanzieller Bedeutung der rechtzeitigen Beteiligung (regelmäßig über die Abteilung Finanzen und Controlling) des Präsidiumsmitglieds für Finanzen und Personal, dem ein diesbezügliches Vetorecht zusteht.

(5) Einer Beschlussfassung im Präsidium mit einem Finanzvolumen größer als 100.000 € hat ein Beratungstermin im Präsidium voranzugehen.

(6) <sup>1</sup>Einer Beschlussfassung im Präsidium über Bauinvestitionen und / oder Investitionen in die Energieinfrastruktur mit einem Finanzvolumen im Einzelfall größer als 100.000 € hat ein Beratungstermin im Präsidium voranzugehen. <sup>2</sup>Die Beschlussfassungen erfolgen gebündelt in einem vierteljährlichen Termin unter gleichzeitiger Vorlage entsprechender Investitionsplanungen; spätestens zu Beginn eines Geschäftsjahres legt das Präsidium diese Termine für das laufende Jahr fest. <sup>3</sup>Die Beschlüsse haben die in den Investitionsplanungen enthaltenen Maßnahmen zu priorisieren. <sup>4</sup>Ohne diese Priorisierung können mit den Baumaßnahmen einhergehende Professuren und / oder neue universitäre Einrichtungen nicht freigegeben bzw. errichtet werden.

(7) <sup>1</sup>Übt das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal als Beauftragte\*r für den Haushalt sein Vetorecht nach Abs. 4 S. 3 aus, kann der fragliche Beschluss nicht gefasst, die fragliche Entscheidung nicht getroffen und die fragliche Maßnahme nicht umgesetzt werden. <sup>2</sup>Mit dem Ziel der Vetoaufhebung kann das Präsidium einen Einigungsversuch unternehmen; bleibt dieser erfolglos, ist hierüber die vorsitzende Person des Stiftungsausschusses Universität zu unterrichten.

(8) <sup>1</sup>Das Präsidiumsmitglied für „Finanzen und Personal“ ist einschließlich der gerichtlichen Vertretung zuständig für sämtliche Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Die\*der Präsident\*in ernennt die Professor\*innen sowie die Juniorprofessor\*innen und nimmt die Aufgaben der Disziplinarbehörde wahr.

(9) Das Präsidiumsmitglied für „Finanzen und Personal“ nimmt die ständige Vertretung der\*des Präsidentin\*Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wahr.

### **§ 2a Zusammenarbeit, Federführung**

(1) <sup>1</sup>Soweit Entscheidungen eines Präsidiumsmitglieds oder die Vorbereitung einer Präsidiumsentscheidung durch ein Präsidiumsmitglied zugleich den Geschäftsbereich eines anderen Präsidiumsmitglieds betreffen, hat sich das Mitglied des Präsidiums zuvor mit dem anderen beteiligten Präsidiumsmitglied abzustimmen und zu einigen. <sup>2</sup>Wenn eine Einigung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Präsidiums verpflichtet, eine Beschlussfassung des Präsidiums herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Federführend zuständig ist das Präsidiumsmitglied, in dessen Geschäftsbereich ein Vorgang überwiegend fällt. <sup>2</sup>Besteht hierüber Unklarheit oder Dissens, entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>Bis dahin bleibt das mit einem Vorgang zuerst befasste Präsidiumsmitglied zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die Federführung umfasst das zielführende Betreiben des Vorgangs unter Berücksichtigung der Schnittstellen, die er mit sich bringt und denen zufolge die Präsidiumsmitglieder und Organisationseinheiten zu beteiligen sind, deren Zuständigkeit durch diesen Vorgang betroffen ist. <sup>2</sup>Die Beteiligung erfolgt insbesondere durch Abstimmung, Kenntnissgabe, Kenntnisnahme oder durch Mitzeichnung.

### **§ 3 Vorsitz, Richtlinien**

(1) <sup>1</sup>Die\*der Präsident\*in führt den Vorsitz im Präsidium. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer\*seiner die Präsidiumsmitglieder bindenden Richtlinienkompetenz trifft sie\*er die grundlegenden und richtungsweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. <sup>3</sup>Die\*der Präsident\*in trägt Sorge für die Dokumentation der von ihr\*ihm getroffenen Richtlinienentscheidungen.

(2) <sup>1</sup>Der\*dem Präsidentin\*Präsidenten obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Präsidiums. <sup>2</sup>Sie\*er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf ihre\*seine Richtlinien und die durch die Beschlüsse des Präsidiums festgelegten Ziele ausgerichtet wird. <sup>3</sup>Die\*der Präsident\*in kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass sie\*er über bestimmte Arten von Angelegenheiten und Entwicklungen im Vorhinein unterrichtet wird.

(3) <sup>1</sup>Die\*der Präsident\*in vertritt Universität und Stiftung nach außen; auf § 2 Absätze 2, 4 und 6 wird verwiesen. <sup>2</sup>Sie\*er repräsentiert Präsidium, Universität und Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.

#### **§ 4 Abwesenheitsvertretungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Fall der Abwesenheit übernehmen wechselseitig die\*der Präsident\*in und das Präsidiumsmitglied für „Finanzen und Personal“ vertretungshalber die dem anderen Präsidiumsmitglied obliegenden Geschäftsbereichsaufgaben. <sup>2</sup>Kommt es im Falle dieser wechselseitigen Vertretung zum Ausfall der Vertretung, übernimmt diese Vertretung das Präsidiumsmitglied für „Digitalisierung und Infrastrukturen“. <sup>3</sup>Sollte die Vertretung nach Satz 2 ausfallen, obliegen die wahrzunehmenden Aufgaben vertretungshalber den Leitungen der Abteilung „Finanzen und Controlling“, „Personaladministration und Personalentwicklung“ oder „Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung“; diese haben dabei den dann erreichbaren nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall der Abwesenheit des Präsidiumsmitglieds für „Digitalisierung und Infrastrukturen“ übernimmt das Präsidiumsmitglied für „Finanzen und Personal“ die Vertretung. <sup>2</sup>Fällt die Vertretung nach Satz 1 aus, übernimmt diese die\*der Präsident\*in. <sup>3</sup>Fällt die Vertretung nach Satz 2 aus, gelten für die Vertretung des Präsidiumsmitglieds für „Digitalisierung und Infrastrukturen“ die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 3.

(3) <sup>1</sup>Die Vertretungsregelungen, die die wahrzunehmenden Aufgaben aus den Geschäftsbereichen der nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder betreffen, werden auf Initiative des zu vertretenden Präsidiumsmitgliedes mit der vertretenden Person abgestimmt. <sup>2</sup>Das Präsidium wird hierüber rechtzeitig informiert.

#### **§ 5 Sitzungen, Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel eine Woche vor der Sitzung durch das Präsidialbüro den übrigen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln. <sup>3</sup>Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Präsidiums werden von der\*dem Präsidentin\*Präsidenten oder der jeweiligen Stellvertretung eröffnet, geleitet und geschlossen (Sitzungsleitung). <sup>2</sup>Bei Eröffnung der Sitzung stellt die Sitzungsleitung fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. <sup>3</sup>Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Präsidiums rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn dies beantragt wird. <sup>4</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. <sup>5</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter zwei hauptberufliches Präsidiumsmitglieder, anwesend sind, wobei die Sitzung auch als Video- und / oder Telefonkonferenz oder auf

sonstigem elektronischen Wege abgehalten werden kann, soweit ordnungsgemäß geladen wurde.

(3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Über die Genehmigung des Protokolls befindet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Die\*der Präsident\*in unterzeichnet die genehmigte Niederschrift und nimmt sie zu den Akten.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Änderungen dieser Geschäftsordnung sind stets einstimmig zu beschließen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>5</sup>In das Sitzungsprotokoll wird das Abstimmungsergebnis untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufgenommen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*des Präsidentin\*Präsidenten oder der jeweiligen Stellvertretung den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, per Fax oder E-Mail abgeben, wenn kein Mitglied dem widerspricht. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Präsidiums kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Präsidiums schriftlich, per Fax oder E-Mail seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Präsidiums kann mehr als zwei Stimmen führen. <sup>4</sup>Ein bei Beschlussfassung abwesendes Mitglied ist unverzüglich über die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Wege) fassen. <sup>2</sup>Das Umlaufverfahren wird durch die\*den Präsidentin\*Präsidenten oder die jeweilige Stellvertretung mit einer Frist von mindestens einem Tag eingeleitet. <sup>3</sup>Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller Präsidiumsmitglieder gefasst wurde und von keinem Präsidiumsmitglied ein Widerspruch innerhalb der Umlauffrist eingegangen ist. <sup>4</sup>Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb einer vorherigen Präsidiumssitzung beschlossen wurde. <sup>5</sup>Ein im Umlauf gefasster Beschluss ist im Protokoll der auf das Umlaufverfahren folgenden Sitzung des Präsidiums zu dokumentieren.

(7) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für den Geschäftsbereich, die Universität oder die Stiftung nicht vertretbar, so entscheidet die\*der Präsident\*in. <sup>2</sup>Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich schriftlich oder in protokollierter Präsidiumssitzung zu unterrichten.

(8) Hegt ein Präsidiumsmitglied schwerwiegende Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs, hat es eine Beschlussfassung des Präsidiums zu

beantragen, wenn seine Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Präsidiums ausgeräumt werden können.

(9) Jedes Präsidiumsmitglied kann einem wesentliche Interessen seines Geschäftsbereichs berührenden Präsidiumsbeschluss zuvor einmal förmlich widersprechen mit der Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht wirksam wird, sondern der Gegenstand in der nächsten Präsidiumssitzung erneut zu behandeln ist.

(10) <sup>1</sup>Ein Präsidiumsmitglied hat über seine Auffassung die vorsitzende Person des Stiftungsausschusses Universität direkt zu unterrichten, wenn es einen Präsidiumsbeschluss für einen schweren Nachteil für seinen Geschäftsbereich, die Universität oder die Stiftung hält und eine weitere Befassung des Präsidiums hiermit kein anderes Ergebnis verspricht. <sup>2</sup>Das Präsidiumsmitglied hat über seine Unterrichtung die vorsitzende Person des Stiftungsausschusses Universität das Präsidium sofort nachrichtlich zu informieren.

### **§ 6 Unterstützung/Beratung des Präsidiums**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Beratung hinzuziehen. <sup>2</sup>Es kann diesen Personen Tagesordnungen nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen übermitteln oder zugänglich machen. <sup>3</sup>(Auszugsweise) Niederschriften zu den Präsidiumssitzungen, an denen diese Personen teilgenommen haben, können diesen übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

(2) In Berufungs- und Bestellungsverfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren werden insbesondere beteiligt:

a) die Abteilungen „Finanzen und Controlling“, „Gebäudemanagement“, „Personaladministration und Personalentwicklung“ und „Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung“,

b) das „Chief Information Office“ bei IT-Großgeräten oder besonderen Software-Anforderungen,

c) die Abteilung „Forschung und Transfer“ bei sonstigen Großgeräten.

(3) Das Präsidialbüro ist erster Ansprechpartner der Fakultäten für alle Angelegenheiten, die mehr als eine Fakultät betreffen; im Übrigen ist erste Ansprechpartnerin die fachlich zuständige Abteilung oder Stabsstelle der Zentralverwaltung.

### **§ 6 a Interessenkonflikt**

<sup>1</sup>Die Interessen der Universität und der Stiftung haben Vorrang vor den Interessen der Stiftungen, für die die Stiftung die Treuhänderschaft übernommen hat oder die sie verwaltet, sowie vor den Interessen der Gesellschaften des Privatrechts, die die Stiftung errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist. <sup>2</sup>Gerät ein Präsidiumsmitglied in einen Konflikt eigener privater Interessen mit denen der Universität und/oder Stiftung, wird es diesen der\*dem

Präsidentin\*Präsidenten unverzüglich offenbaren; das weitere Verfahren wird sodann durch diesen bestimmt. <sup>3</sup>Die Regeln der Anti-Korruptions-Richtlinie bleiben unberührt.

### **§ 7 Änderungen, Inkrafttreten**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses und treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Diese vorliegende Änderung tritt rückwirkend zum 07.04.2021 in Kraft.

## Anlage 1 zu § 1 III GeschO Präsidium

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
P	Präsident	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)</li> <li>• Präsidialbüro (PB)</li> <li>• Trägerstiftung (8)</li> </ul> </li> <li>- <b>Beauftragte und Zentrale Einrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis (OGWP)</li> </ul> </li> </ul>	Tolan, Metin, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21000 +49 551 39-21046	<a href="mailto:praesident@uni-goettingen.de">praesident@uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 1.125
HVP VS	Vizepräsidentin für „Finanzen und Personal“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Senatskommissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung</li> </ul> </li> <li>- <b>Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Chancengleichheit und Diversität (CD)</li> <li>• Finanzen und Controlling (6)</li> <li>• Forschung und Transfer (F)</li> <li>• Göttingen International (GI)</li> <li>• Personaladministration und Personalentwicklung (5)</li> <li>• Revision und Organisation (RevO)</li> <li>• Studium und Lehre (SL)</li> <li>• Wissenschaftsrecht (8)</li> </ul> </li> <li>- <b>Beauftragte und Zentrale Einrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MBM ScienceBridge GmbH</li> <li>• Personalrat</li> <li>• Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS)</li> <li>• Vertrauensperson der Schwerbehinderten</li> <li>• Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS)</li> </ul> </li> </ul>	Schüller, Valérie, Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21011 +49 551 39-21046	<a href="mailto:vizepraesidentin-finanzen@uni-goettingen.de">vizepraesidentin-finanzen@uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 1.124

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
<b>HVP Lo</b>	Vizepräsident für „Digitalisierung und Infrastrukturen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Senatskommissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senatskommission für Informations-Management</li> </ul> </li> <li>- <b>Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenbetriebe (7)</li> <li>• Gebäudemanagement (GM)</li> <li>• IT - Informationstechnologie und Informationsmanagement - (IT)</li> <li>• Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)</li> </ul> </li> <li>- <b>Beauftragte und Zentrale Einrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenschutzbeauftragte*r</li> <li>• GWDG GmbH</li> <li>• IT: Chief Information Office (CIO) und Steuerungsgruppe</li> <li>• Personalrat</li> <li>• Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)</li> <li>• Tierschutzbeauftragte*r</li> <li>• Zentrale Kustodie</li> <li>• Betriebsärztlicher Dienst</li> </ul> </li> </ul>	Lossau, Norbert, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39- 21021  +49 551 39-1821021	<a href="mailto:vizepraesident-digitalisierung@uni-goettingen.de">vizepraesident-digitalisierung@uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 0.146
<b>P und HVP Lo [kommissarisch]</b>	Vizepräsident für „Studium und Lehre“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Senatskommissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium</li> </ul> </li> <li>- <b>Studienqualitätskommission</b></li> <li>- <b>Beauftragte und Zentrale Einrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt</li> <li>• Schüler*innenlabore</li> <li>• Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)</li> <li>• Zentrale wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL)</li> </ul> </li> </ul>	Tolan, Metin, Prof. Dr. und Lossau, Norbert, Prof. Dr. (in kommissarischer Wahrnehmung)	Sekretariat: +49 551 39-21000 +49 551 39-21046  Sekretariat: +49 551 39- 21021 +49 551 39-1821021	<a href="mailto:praesident@uni-goettingen.de">praesident@uni-goettingen.de</a>  <a href="mailto:vizepraesident-digitalisierung@uni-goettingen.de">vizepraesident-digitalisierung@uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 1.125  Wilhelmsplatz 1 0.146

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
<b>VP AH</b>	Vizepräsidentin für „Berufungen und Chancengleichheit“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Berufungsangelegenheiten</b></li> <li>- <b>Senatskommissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senatskommission für Gleichstellung und Diversität</li> </ul> </li> <li>- <b>Beauftragte und Zentrale Einrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichstellungsbeauftragte</li> </ul> </li> </ul>	Holler, Anke, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21031 +49 551 39-1821031	<a href="mailto:vizepraesidentin-berufungen@uni-goettingen.de">vizepraesidentin-berufungen@uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 0.145
<b>VP BB</b>	Vizepräsident für „Forschung“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Forschungsangelegenheiten</b></li> <li>- <b>Graduiertenschulen</b></li> <li>- <b>Senatskommissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungskommission des Senats</li> </ul> </li> <li>- <b>Beauftragte und Zentrale Einrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ethikkommission</li> </ul> </li> </ul>	Brümmer, Bernhard, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-21026 +49 551 39-1821026	<a href="mailto:vizepraesident-forschung@uni-goettingen.de">vizepraesident-forschung@uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 0.134

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Einführung des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ zum Sommersemester 2021 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot  
„Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

**§ 2 Qualifikationsziele**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. <sup>2</sup>Das Zertifikatsprogramm „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ führt in die drei Kernfelder im Umgang mit wissenschaftlichen Objekten ein: Im Bereich „Sammeln“ werden den Studierenden

Kompetenzen in der materialen Bestimmung von Objekten und im korrekten object handling vermittelt. <sup>3</sup>Sie erhalten Einführungen in die Themen Konservierung/ Restaurierung sowie in die Objektdokumentation und -digitalisierung und lernen verschiedene Herstellungsverfahren wissenschaftlicher Objekte kennen, wie z.B. Techniken der Präparation, Konservierung, Restaurierung und Visualisierung. <sup>4</sup>Im Bereich „Erforschen“ entwickeln die Studierenden im Rahmen von Objektrecherchen und -beschreibungen Fragen am Objekt, prüfen Begriffe und setzen sich methodisch und theoretisch mit dem Forschungsfeld der cultural heritage auseinander. <sup>5</sup>Sie reflektieren das hermeneutische Potential der Objekte und sind in der Lage, die Objektkultur der Wissenschaften in Abgrenzung zu anderen Feldern wie der Sachkultur- und Provenienzforschung zu beurteilen. <sup>6</sup>Im Bereich „Ausstellen“ ordnen die Studierenden die Objekte bezüglich ihrer Relevanz für die Gegenwart ein und entwickeln übergreifende Fragestellungen für ein Ausstellungsprojekt. <sup>7</sup>Sie lernen Methoden der Ausstellungsanalyse und zentrale Inszenierungstechniken kennen und wenden in der Ausstellungsumsetzung Verfahren räumlicher Wissensvermittlung und objektgesteuerter Didaktik an.

<sup>8</sup>Durch die Einarbeitung in alle drei Bereiche des Umgangs mit wissenschaftlichen Objekten gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Vielfalt der Sammlungen, der Objektgattungen, der Fachkulturen, der Materialien und der jeweiligen Herstellungstechniken.

<sup>9</sup>Sie erwerben die Basiskompetenzen für eine spätere Tätigkeit in den interdisziplinären Berufsfeldern von Sammlungen, Museen, Archiven und Ausstellungen sowie im wissenschafts- und sammlungsgeschichtlichen Bereich (auch an Universitäten) und können so ihre fachspezifische Ausbildung ergänzen. <sup>10</sup>Dies bereitet sie schließlich optimal vor auf die Herausforderungen nach dem Studium, da sie sich frühzeitig darin üben können, eigene Verbindungen zwischen ihrer wissenschaftlichen Expertise und möglicher beruflicher Orientierungen jenseits ihrer Studienfächer herzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. <sup>2</sup>Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die insbesondere im Modul SK.Phil.-Obj.02 in praktischer Arbeit mit Sammlungsobjekten nachgewiesen werden.

### **§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. <sup>2</sup>Eine Einschreibung allein auf Grund der

Wahrnehmung des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium umfasst 18 Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage I) legt diese verbindlich fest. <sup>3</sup>Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. Das Zertifikatsprogramm kann in zwei bis drei Semestern absolviert werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

#### **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ kann je Semester von 12 Studierenden begonnen werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur

Modulprüfung.

(3) <sup>1</sup>Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,
- b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ noch benötigen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>3</sup>Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Objektbiographie, Praktikumsbericht oder Objektbasierte Ausstellung.

(2) Objektbiographie

Ausgehend von eingehender Objektbeobachtung und -beschreibung soll eine minimal 8 seitige Objektbiographie verfasst werden, die die verschiedenen Stadien der materiellen Artefakte zwischen Herstellung und Ausstellung/ Archivierung beschreibt. Dabei spielen die historisch sich verändernden Bedeutungen ebenso eine Rolle, wie die verschiedenen Wertzuschreibungen, Bearbeitungen des Materials, Besitzer- und Ortswechsel wie Funktionswandlungen.

(3) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht enthält eine kurze Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse im Umfang von mindestens 3 Seiten.

(4) Objektbasierte Ausstellung

Die Prüfungsform besteht aus der inhaltlichen Konkretisierung eines Themas in Form einer seminarinternen objektbasierten Ausstellung. Diese Ausstellung kann eine Objektpräsentation im realen oder virtuellen Raum darstellen, wobei jeweils eine Vitrine oder eine Website (mindestens 8 Seiten) mit Objekten und Texten bestückt werden soll. Hierfür werden Ausstellungstexte, Ausstellungsdisplays und/ oder Multimediastationen entwickelt. Die Ausstellung kann darüber hinaus auch die Abfassung von Katalogtexten sowie die Textproduktion im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement umfassen.

### **§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Ein Gesamtergebnis des Zertifikates berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Module.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen**

<sup>1</sup>Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. <sup>2</sup>Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. <sup>3</sup>Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

### **§ 9 Studienberatung**

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ wahr.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

**Anlage: Modulübersicht****Zertifikat „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“**

Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.Phil-Obj.01	Einführung in die Materielle Kultur der Wissenschaften	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Obj.02	Berufsqualifizierendes Praktikum im Bereich Sammlungsmanagement	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Obj.03	Ausstellungsprojekt „Wissenschaftliche Objekte erforschen und ausstellen“	(6 C / 4 SWS)

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2019 S. 707) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Experimentelle Linguistik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2019 S. 707) wird wie folgt geändert.

**1.** § 3 (Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums) wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

**b.** In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

**2.** In § 6 (Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen) Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

**3.** § 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

**a.** Dem Titel des Paragraphen wird ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ hinzugefügt.

**b.** Der Bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

**c.** Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und für das Studienangebot ununterbrochen angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen

nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

4. In Anlage I (Modulübersicht) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

**„a. Basismodule**

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

SK.ExL.10	Experimentelle Linguistik: Grundlagen/ExPrak I	(6 C / 4 SWS)
SK.ExL.11	Experimentelle Linguistik: Exprak II/Eye-Tracking	(6 C / 2 SWS)
SK.ExL.12	Experimentelle Linguistik: Deskriptive Statistik	(6 C / 4 SWS)
SK.ExL.13	Experimentelle Linguistik: Inferenzstatistik	(6 C / 4 SWS)“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2020 S. 1223) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2020 S. 1223) wird wie folgt geändert.

1. In § 8 (Zeugnisse und Bescheinigungen) Satz 2 wird vor der Zahl „18“ das Wort „wenigstens“ eingefügt.

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Zertifikat „Fachliches und literarisches Übersetzen“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**A. Angebot Romanistik und Iranistik****a. Pflichtmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.10: Translatorische Grundlagen (6 C / 4 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule**

Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.20-It: Übersetzung Italienisch (6 C / 4 SWS)

SK.FLÜ.20-Ira: Übersetzung Persisch (6 C / 4 SWS)

SK.FLÜ.20-Span: Übersetzung Spanisch (6 C / 4 SWS)

**c. Abschlussmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.30: Translatorische Performanz (6 C / 2 SWS)

## **B. Angebot Arabistik**

### **a. Pflichtmodule**

Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von 13 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.10a: Translatorische Grundlagen (3 C / 2 SWS)

M.Ara.08-1: Fachsprache/Rechtssprache I (6 C / 2 SWS)

M.Ara.08-2: Fachsprache/Rechtssprache II (4 C / 2 SWS)

### **b. Abschlussmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ara.13: Translatorische Performanz Rechtssprache (6 C / 2 SWS)“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 24.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 63/2020 S. 1328), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 63/2020 S. 1328), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

**a.** In Ziffer I (Zertifikat „Professionell Texten im Beruf (ProText)“) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

**„b. Wahlpflicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.08	Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	Populärwissenschaftliches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	Bewerbungen schreiben für Jobs	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.53a	Journalistisches Schreiben Version A	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.53b	Journalistisches Schreiben Version B	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.58	Schreiben in den Sozialen Medien	(4 C / 2 SWS)“

**b.** In Ziffer II (Zertifikat „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

**„c. Praxis (Wahlpflicht)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.03	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.11	Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Bachelor-Studierende)	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.14	Akademisches Schreiben in den Sozialwissenschaften	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	Exposés verfassen	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.23	Zusammenfassungen, Abstracts, Rezensionen schreiben	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	Akademisches Argumentieren	(4 C / 1 SWS)“

**c.** In Ziffer III (Zertifikat „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

**„c. Praxis (Wahlpflicht)**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.03	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte (für Masterstudierende)	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.12	Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Masterstudierende)	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	Exposés verfassen	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	Akademisches Argumentieren	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.45	Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften im mehrsprachigen Kontext (MultiConText)	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.57	Essays schreiben	(4 C / 1 SWS)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.10.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.12.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ zum Wintersemester 2021/22 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.01.2021 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.03.2021 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## II. Zugangsberechtigung

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen auf den Gebieten der Christlichen/Spätantiken/Byzantinischen Archäologie/Kunstgeschichte, Klassischen Archäologie, Ägyptologie und Koptologie, Antiken Kulturen, Ur- und Frühgeschichte, Geschichte, Griechischen Philologie/Griechisch, Byzantinistik, Lateinischen Philologie/Latein, Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Philosophie, Kunstgeschichte, Baugeschichte oder Religionswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in Christlicher/Spätantiker/Byzantinischer Archäologie/Kunstgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 25 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. <sup>4</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund

des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;

- d) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absatz 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. <sup>4</sup>Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 56 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	38 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	36 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	34 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	32 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	30 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	28 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	26 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	24 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	22 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	20 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	18 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	16 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	14 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	12 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	10 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	6 Punkte,

größer 2,8 bis einschließlich 2,9	4 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	2 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte;

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
sehr gute Kenntnisse	6 Punkte,
gute Kenntnisse	4 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	2 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der studienrelevanten Berufsausbildung, praktischen Fertigkeiten oder außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Art und Umfang der Fertigkeiten sind	
sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist	
sehr überzeugend	6 Punkte,
überzeugend	4 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum

Ablauf des 15.05. zu erbringen.<sup>4</sup> Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich Denkmälerinventar, -topographie und -chronologie,
- b) studienrelevante Berufsausbildung, studienrelevante praktische Fertigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).

(3) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. <sup>6</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>7</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

### **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

### **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **IV. Übergangsbestimmung**

##### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 1/2012 S. 574), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2016 S. 748), außer Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.01.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.03.2021 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“.

**§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Studierende des Master-Studiengangs „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ sollen – in der Regel auf der Grundlage des Bachelor-Studienganges – ihre Kenntnisse der materiellen und künstlerischen, insbesondere der bildlichen Überlieferung der spätantiken, frühmittelalterlichen und byzantinischen Mittelmeerkulturen sowie ihr Wissen über deren Kontakte mit den Nachbarkulturen in deutlich anspruchsvollere Weise erweitern und ihre Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen. <sup>2</sup>Sie setzen sich mit sachlich, gattungsmäßig, geographisch oder zeitlich umrissenen Themen im Kontext und unter Berücksichtigung des Gesamtzwendungsbereiches des Faches, seiner langen Forschungsgeschichte und des aktuellen Forschungsstandes auseinander. <sup>3</sup>Sie erlangen Sicherheit in der Beurteilung auch komplexer materieller, künstlerischer und ikonographischer Merkmale und in der gesellschaftlichen Interpretation von Befunden. <sup>4</sup>Im Erlernen der historischen, Kultur- und Bildwissenschaft Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt

wenden sie differenzierte Befragungs-, Deutungs- und Präsentationsmethoden auf die Zeugnisse an (Quellenstudium, Erschließungstechniken inkl. Grabungen, Dokumentation, Werkanalyse, Ikonographie, Stilkritik, Umgang mit nicht-künstlerischen Objekten, Konservierung, wissenschaftliches Schreiben, Mediendidaktik). <sup>5</sup>Sie sollen Lücken im momentan verfügbaren Aufschluss als solche erkennen und gezielt und originell angehen. <sup>6</sup>Sie sollen Spezialschrifttum erschließen und vorliegende Forschermeinungen kritisch bewerten. <sup>7</sup>Sie erlernen, ihre Erkenntnisse und Resultate sowohl einem Fachpublikum als auch der Allgemeinheit gegenüber angemessen vorzuführen. <sup>8</sup>Sie stellen durch ihren Studienabschluss unter Beweis, dass sie nicht mehr von der ausbildenden Institution abhängen, sondern autonom arbeiten und ihr Wissen und Können künftig selbständig weiterzuentwickeln in der Lage sind.

(2) <sup>1</sup>Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ bereitet auf die Tätigkeit in Forschungseinrichtungen (Universitäten, außeruniversitären Forschungsinstituten, Museen, Denkmalämtern) sowie in Bereichen wie Jugend- und Erwachsenenbildung, Kultur- und Bildungsmanagement, Verlagswesen, Presse, Neue Medien, diplomatische Einrichtungen und internationale Organisationen vor. <sup>2</sup>Ebenso möglich ist eine Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen eines Promotionsstudiengangs.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium werden hohes Interesse an den Gegenständen des Studiengangs „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ und Kenntnisse der wichtigsten modernen Sprachen (Englisch, Französisch sowie – je nach Profilbildung – Italienisch, Spanisch, Neugriechisch, Türkisch und/oder Arabisch) empfohlen.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Winter- oder Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; sie erhöht sich auf begründeten Antrag um höchstens ein Semester für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen oder Altgriechischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Masterstudiums erbracht werden.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang

von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C,
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Da ein Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird bei Studienbeginn zum Sommersemester die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Das Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ vermittelt vertiefte Kenntnisse materieller Monumente aus spätantiken und byzantinischen Kontexten künstlerischer wie nicht-künstlerischer und christlicher wie nicht-christlicher Art; erworben wird die Fähigkeit zu kritischem Umgang mit denselben und zur Darstellung ihrer historischen und kulturellen Bedeutung. <sup>2</sup>Die Module sind einerseits denkmälergeographisch, andererseits gattungs- und interpretationsorientiert zugeschnitten und münden in die Einübung selbständigen wissenschaftlichen Durchdringens und Handhabens großer, komplexer Zusammenhänge des Stoffgebietes.

(7) <sup>1</sup>Das Studium bietet die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. <sup>2</sup>Zusätzlich dient es der Aneignung und Erweiterung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselkompetenzen z. B. sprachlicher oder infographischer Art. <sup>3</sup>Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen einzurichten.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 70 C, darunter des Fachstudiums „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ im Umfang von 42 C, bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums sowie des Altgriechischen (Grundkenntnisse im Umfang von wenigstens 4 C). <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen an Stelle der Nachweise nach Satz 1 Nachweise von Kenntnissen anderer antiker Sprachen zulassen, insbesondere soweit sich das Thema der Masterarbeit auf Gegenstände des entsprechenden Sprachraums bezieht.

### **§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 7 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) Die verfügbaren Modulpakete mit graduell abnehmender Arbeitsbeanspruchung gehen aus von dem unter § 4 Abs. 6 Formulierten und generieren sich durch progressive Reduzierung der in jenen Modulen genannten Requisiten.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 8 Studienberatung und -betreuung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,

- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 1221.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 1017), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master- Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ angemeldet waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. <sup>6</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2023 abgenommen. <sup>7</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (14 C / 4 SWS)

M.CAB.20a „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (14 C / 6 SWS)

M.CAB.30a „Synthese“ (14 C / 6 SWS)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpakete des Studiengebiets „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **a. Modulpaket im Umfang von 36 C**

##### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt oder benachbarten Fachgebieten mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten.

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden (Module gleichen Titels dürfen nicht kombiniert werden):

M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (14 C / 4 SWS)

M.CAB.10c „Städte und Regionen“ (8 C / 4 SWS)

M.CAB.20a „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (14 C / 6 SWS)

M.CAB.20c „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (8 C / 4 SWS)

M.CAB.30a „Synthese“ (14 C/ 6 SWS)

M.CAB.30c „Synthese“ (8 C/ 4 SWS)

## **b. Modulpaket im Umfang von 18 C**

### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt oder benachbarten Fachgebieten mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 20 Anrechnungspunkten.

### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden (Module gleichen Titels dürfen nicht kombiniert werden):

M.CAB.10b „Städte und Regionen“ (10 C / 4 SWS)

M.CAB.10c „Städte und Regionen“ (8 C / 4 SWS)

M.CAB.20b „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (10 C / 4 SWS)

M.CAB.20c „Gattungen: Interpretation und Präsentation“ (8 C / 4 SWS)

M.CAB.30b „Synthese“ (10 C/ 4 SWS)

M.CAB.30c „Synthese“ (8 C/ 4 SWS)

## Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Beginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.CAB.10a „Städte und Regionen (Pflicht) 14 C			M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.NL.01 „Niederländisch 1“ 4 C
2. Σ 32 C	M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Pflicht) 14 C			M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 31 C	M.CAB.30a „Synthese“ (Pflicht) 14 C			M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.09 "Bearbeitung archäologischer Funde" (Wahl) 4 C B.Lat. 13 „Intensivkurs Latein I“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Beginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (Pflicht) 14 C			M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 27 C	M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Pflicht) 14 C			M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.09 "Bearbeitung archäologischer Funde" (Wahl) 4 C
3. Σ 31 C	M.CAB.30a „Synthese“ (Pflicht) 14 C			M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Kug.1-12 "Grundlagen der Kunstgeschichte" (Wahl) 8 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C (Beginn WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ (42 C)			Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ (18 C)		Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisie- rungsbereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.CAB.10a „Städte und Regionen (Pflicht) 14 C			M.AegKo.02 "Ägyptenrezeption" (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 30 C	M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Pflicht) 14 C					M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Gesch.660 „Digitales Publizieren und Edieren in der Geschichts- wissenschaft“ (Wahl) 7 C
3. Σ 31 C	M.CAB.30a „Synthese“ (Pflicht) 14 C			M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwis- senschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwis- senschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.Rom.309 „Italienisch: Corso Base“ (Wahl) 5 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

4. Modulpakete „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	M.CAB.10a „Städte und Regionen (Wahlpflicht) 14 C		
2. Σ 14 C	M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		
3. Σ 8 C	M.CAB.30c „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 10 C	M.CAB.10b „Städte und Regionen (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 8 C	M.CAB.20c „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 25.11.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.12.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Umbenennung des Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs „Ur- und Frühgeschichte“ in „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ sowie des konsekutiven Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“ in „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ zum Wintersemester 2021/22 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.01.2021 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.03.2021 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**II. Zugangsberechtigung**

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich

einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Ur- und Frühgeschichte oder anderen archäologisch ausgerichteten Disziplinen (z.B. Ägyptologie, Altamerikanistik, Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Hethitologie, Vorderasiatische Archäologie) im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist

ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. <sup>4</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### III. Auswahlverfahren

#### § 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen

der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,

- Auslandssemester,
  - Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.
- c) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| sehr gute Kenntnisse     | 5 Punkte, |
| gute Kenntnisse          | 3 Punkte, |
| befriedigende Kenntnisse | 1 Punkt,  |
| wenige Kenntnisse        | 0 Punkte. |
- cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Reflexion ist
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend  | 5 Punkte, |
| überzeugend       | 3 Punkte, |
| wenig überzeugend | 1 Punkt,  |
| kaum überzeugend  | 0 Punkte. |
- cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Begründung ist
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend  | 5 Punkte, |
| überzeugend       | 3 Punkte, |
| wenig überzeugend | 1 Punkt,  |
| kaum überzeugend  | 0 Punkte. |
- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum

Ablauf des 15.05. zu erbringen.<sup>4</sup> Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der europäischen ur- und frühgeschichtlichen Archäologie,
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c).

(3) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. <sup>6</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>7</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

### **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 und 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

### **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **IV. Übergangsbestimmung**

##### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 2/2012 S. 874), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2016 S. 992), außer Kraft.

---

## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.01.2021 sowie Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der prähistorischen Kulturen Europas.

(2) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Ur- und frühgeschichtliche Archäologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

<sup>2</sup>Da ein Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie gliedert sich in fünf Module, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind; insgesamt sind im Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte 42 C zu erbringen.

(6) <sup>1</sup>Im Modul M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ üben die Studierenden vertiefend das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Die Studierenden entwickeln eine geeignete

Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmten Vorgehen selbständig durch. <sup>3</sup>Dabei dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module (M.UFG.01–03) hergestellt werden. <sup>4</sup>Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(7) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen sowie sinnvoll auszugestalten und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters dringend empfohlen.

(8) <sup>1</sup>Es wird empfohlen, die Schlüsselkompetenzmodule im Hinblick auf die späteren Berufsfelder auszuwählen. <sup>2</sup>Für den Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ bieten sich insbesondere Module aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie und Kunstgeschichte an.

(9) <sup>1</sup>Den abschließenden Studienabschnitt bildet das Abfassen der Masterarbeit. <sup>2</sup>Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. <sup>4</sup>Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. <sup>5</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung.

(10) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner Modulpakete des Studiengabiets Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können, sowie Studienangebote des Seminars für Ur- und Frühgeschichte, die im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge absolviert werden können.

#### **§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Protokoll, Praktische Prüfung.

(2) Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung der Seminarinhalte und die schriftliche Darstellung der Ergebnisse in fachlich angemessener Form.

(3) Im Zuge einer praktischen Prüfung werden im Gelände Befunde nach den fachspezifischen Methoden dokumentiert und beschrieben.

### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, bestanden sein.

### **§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Ur- und frühgeschichtliche Archäologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) Wird das Fachgebiet Ur- und frühgeschichtliche Archäologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, sind Module im Umfang von 36 C oder 18 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I) erfolgreich zu absolvieren.

(3) Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich in Anlage II.

(4) Die Studierenden des Modulpakets sollten bereits zu Studienbeginn über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2010 S. 3392), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2018 S. 152), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master- Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ angemeldet waren werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. <sup>6</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2023 abgenommen. <sup>7</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **I. Master-Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **1. Fachstudium Ur- und frühgeschichtliche Archäologie im Umfang von 42 C**

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

*M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.02* „Topographie I“ (9 C / 2 SWS)

*M.UFG.03* „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.04* „Kulturgeschichte II“ (6 C)

*M.UFG.05* „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

#### **2. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **3. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch folgende Wahlmodule absolviert werden. Es dürfen nur solche Module belegt werden, die nicht bereits innerhalb eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden.

*B.UFG.16* „Vegetationsgeschichte: Einführung in die Kulturpflanzengeschichte“ (3 C / 4 SWS)

*M.UFG.07* „GIS“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.08* „Statistik II“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.09* „Museumskunde“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.10* „Denkmalpflege“ (3 C / 1 SWS)

#### **4. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **II. Modulpakete des Studiengbietes Ur- und frühgeschichtliche Archäologie**

**(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)**

#### **1. Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 36 C**

##### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der UFG im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten.

##### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

*M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.02* „Topographie I“ (9 C / 2 SWS)

*M.UFG.03* „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.05* „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

## **2. Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 18 C**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

keine

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

*M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

*M.UFG.06* „Topographie II“ (8 C / 2 SWS)

## **III. Studienangebote im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge**

Studierende des Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Alte Geschichte“ können folgende Module innerhalb des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

*M.UFG.07* „GIS“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.08* „Statistik II“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.09* „Museumskunde“ (3 C / 1 SWS)

*M.UFG.10* „Denkmalpflege“ (3 C / 1 SWS)

**Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) (3 C)
2. Σ 31 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)			
3. Σ 30 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.1 Archäologie als Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) (3 C)
2. Σ 33 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fort- geschrittene“ (Pflicht) (7 C)		M.KAR.2 Gattungen, Epochen, Regionen II (Wahlpflicht) (12 C)		
3. Σ 27 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.KAR.3 Archäologische Analyse und historische Synthese (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.4a Archäologische Wissenskompetenz (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

3. Modulpakete „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		1. Σ 14 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)
2. Σ 21 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	2. Σ 4 C		
3. Σ 0 C				3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C		

4. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3C)
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) (9 C)		
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.KAR.2 Gattungen, Epochen, Regionen II (Wahlpflicht) (12 C)		M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)		
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.1 Archäologie als Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.3 Archäologische Analyse und historische Synthese (Wahlpflicht) (9 C)			
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)				M.KAR.4a Archäologische Wissenskompetenz (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)	M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C		

6. Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 17 C	M.UFG.03 „Siedlungsarchäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	1. Σ 0 C		
2. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		2. Σ 14 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)
3. Σ 4 C				3. Σ 4 C		
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C		

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.03.2021 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 1/2012 S. 560), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2016 S. 741), beschlossen; die Änderung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 1/2012 S. 560), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2016 S. 741), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der Nachweis nach Absatz 4 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;

- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. <sup>6</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. <sup>7</sup>Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise zu solchen nach Absatz 5 Satz 3 und 5 entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.“

**b.** Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) Absatz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird oder ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5;“

**3.** In § 6 (Auswahlverfahren) wird Absatz 6 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.03.2021 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2020 S. 406) beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangs-voraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2020 S. 406) wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Iranistik im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche: Geschichte, Recht, Politik, Soziologie, Anthropologie/Ethnologie, Archäologie und Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft jeweils des Irans und der Islamischen Welt, Religionswissenschaft (ohne Theologie), Islamische Philosophie, Sprachwissenschaft/ Linguistik, Übersetzungswissenschaft (Persisch-Englisch, Persisch-Deutsch, Sanskrit-Persisch, Arabisch-Persisch) oder Persischdidaktik.“

b. Als Absatz 6 wird neu eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Persisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des Persischen verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch Leistungen im Bereich der persischen Sprache im Umfang von 36 C nachgewiesen; anstelle des Nachweises durch Anrechnungspunkte können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachgewiesen werden:

- a) Der Eignungstest findet wenigstens einmal innerhalb von zwei Semestern statt; die Termine werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- b) Der Eignungstest umfasst eine schriftliche Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies umfasst im Einzelnen folgende Nachweise:
  - aa) Hören: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptpunkte von Redebeiträgen und Vorträgen verstehen, wenn ihr oder ihm das Thema dem Grunde nach vertraut ist. Sie oder er kann Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem oder seinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, sofern Standardsprache gesprochen wird.
  - bb) Sprechen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann zu zahlreichen Themen aus ihren oder seinen Interessengebieten eine klare und detaillierte mündliche Darstellung geben. Sie oder er kann ihren oder seinen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
  - cc) Lesen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; sie oder er kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten. Die Bewerberin oder der Bewerber kennt ferner die grundlegenden Besonderheiten vormoderner persischer Texte und ist dazu in der Lage, solche Texte mit Hilfsmitteln (Wörterbuch) ins Deutsche oder Englische zu übersetzen.
  - dd) Schreiben: Die Bewerberin oder der Bewerber kann über eine Vielzahl von Themen, die sie oder ihn interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Sie oder er kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt

darlegen. Sie oder er kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.

d) Der Vorstand des Seminars für Iranistik der Georg-August-Universität beschließt das Nähere zur Durchführung des Tests, insbesondere Form und Frist der Anmeldung sowie die Durchführungstermine, und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

e) Der Eignungstest kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.“

**c.** Der bisherige Absatz 6 wird als Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Nachweise nach Absätzen 4, 5 und 6 sind bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise zu solchen nach Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 5 und Absatz 6 Satz 2 entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.“

**d.** Der bisherige Wortlaut von Absatz 7 wird zu Absatz 8 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch

- nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
  - c) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4 oder ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5 sowie ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der persischen Sprache nach § 2 Abs. 6 soweit nicht die Teilnahme an dem Eignungstest beantragt wird;
  - d) eine Darstellung der Studienmotivation hinsichtlich des ausgewählten Studiengangs unter Bezugnahme auf den bisherigen Bildungsweg im Umfang von max. 2 Seiten;
  - e) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
  - f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
  - g) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.“

**3.** In § 5 (Auswahlverfahren) wird Absatz 6 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.03.2021 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2020 S. 953) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2020 S. 953) wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Fachspezifische Prüfungsformen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf und den Lernprozess reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. <sup>2</sup>In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle und Lektürezusammenfassungen sowie Übersetzungen). <sup>3</sup>Der genaue Inhalt des Portfolios wird zu Kursbeginn vom Dozenten/von der Dozentin festgelegt.“

2. § 5 (Sprache des Studienangebots) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Sprache des Studienangebots**

<sup>1</sup>Die Unterrichtssprache des Studienganges ist Englisch. <sup>2</sup>Daneben gibt es einzelne Angebote auch auf Deutsch (vgl. Modulbeschreibungen); ferner können Prüfungsleistungen wahlweise auch auf Deutsch verfasst werden. <sup>3</sup>Das Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C ist auf Deutsch oder Englisch (vgl. Modulbeschreibungen), das Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C nur auf Deutsch studierbar.“

3. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“) Buchstabe a (Fachstudium Iranian and Persianate Studies im Umfang von 78 C) werden Buchstaben bb und cc wie folgt neu gefasst:

**„bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen Module aus dem folgenden Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Module unter aa., die noch nicht belegt wurden, können ebenfalls eingebracht werden. Bei den Modulen SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113a	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.124	„Praktikum mit Bezug zur Iranistik“	(6 C)
SK.Ira.125	„Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“	(6 C)
SK.Ira.126	„Auslandssemester in einem iranischsprachigen Land	(12 C)
SK.Ira.130	„Summer School“	(3 C)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.132	„Vertiefende Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)
SK.Ira.140	„Vortragsbesuche“	(3 C)

**cc. Wahlpflichtmodule III**

<sup>1</sup>Es müssen Module aus dem untenstehenden Angebot angrenzender Disziplinen im Umfang von bis zu 24 C erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Es kann nur eines der Module M.Ara.10 oder M.Ara.510 belegt werden.

M.Ara.10	„Islamic Culture, Past and Present“	(8 C / 2 SWS)
M.Ara.510	„Islamic Culture, Past and Present“	(8 C / 2 SWS)
M.DH.01	„Weiterführende Themen der Digital Humanities“	(6 C / 4 SWS)
M.DH.02	„Digitale Kultur und Gesellschaft“	(6 C / 4 SWS)
M.DH.10	„Theorien und Forschungsfragen der digitalen Sprachanalyse“	(9 C / 4 SWS)

M.DH.11	„Theorien und Forschungsfragen der digitalen Textanalyse“	(9 C / 4 SWS)
M.DH.12	„Theorien und Forschungsfragen der digitalen Literaturanalyse“	(9 C / 4 SWS)
M.DH.16	„Digitale Analyse historischer Kontexte“	(9 C / 4 SWS)
M.DH.20b	„Projekt zur digitalen Sprachanalyse“	(9 C / 2 SWS)
M.DH.21b	„Projekt zur digitalen Textanalyse“	(9 C / 2 SWS)
M.DH.22b	„Projekt zur digitalen Literaturanalyse“	(9 C / 2 SWS)
M.EUCu.23	“Research Seminar: Europe in a Global Context”	(10 C / 4 SWS)
M.IntTheol.08a	“Religions, Churches and Theology in Asia and the Middle East”	(8 C / 4 SWS)
M.Int.Theol.14-01	“Theories of Religion”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-03	“The early Christians in a World full of Gods: Cultural Encounter and Religious Debate”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-05	“Ethical Expertise in the Horizon of Religion”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-06:	“Literacy and Education in Religion”	(6 C / 2 SWS)
M.Int.Theol.14-08	“Importance of Law and Legislation in Religions”	(6 C / 2 SWS)
M.MIS.004	“Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History”	(9 C / 4 SWS)
M.MIS.006	“Topics in Modern Indian Studies III: Ideologies and Worldviews”	(9 C / 4 SWS)
M.MIS.016	“Analysing Religions in South Asia”	(6 C / 3 SWS)
M.MIS.017	“Media and the Public Sphere in Modern India”	(6 C / 3 SWS)

<sup>2</sup>Als Wahlpflichtmodule können anstelle der genannten Module auch andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

<sup>3</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist;
- b. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrereinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>4</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. <sup>5</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. <sup>6</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. <sup>7</sup>Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.“

**b.** In Nr. 1 (Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“) Buchstabe b (Fachstudium Iranian and Persianate Studies im Umfang von 42 C) werden Buchstaben bb und cc wie folgt neu gefasst:

**„bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen Module aus dem folgenden Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich absolviert werden. Module unter aa., die noch nicht belegt wurden, können ebenfalls eingebracht werden. Bei den Modulen SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113a	„Handschriften- und Dokumentenkunde“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.124	„Praktikum mit Bezug zur Iranistik“	(6 C)
SK.Ira.125	„Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“	(6 C)
SK.Ira.126	„Auslandssemester in einem iranischsprachigen Land“	(12 C)
SK.Ira.130	„Summer School“	(3 C)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.132	„Vertiefende Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)
SK.Ira.140	„Vortragsbesuche“	(3 C)

**cc. Fachexterne Modulpakete**

<sup>1</sup>Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

<sup>2</sup>Geeignete englischsprachige Modulpakete, die zur Auswahl stehen, können der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät entnommen werden.“

c. In Nr. 2 (Modulpakete des Studiengabiets Iranistik) werden Buchstabe a (Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C) und Buchstabe b (Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C) wie folgt neu gefasst:

### **„a. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C**

#### **aa. Zugangsvoraussetzungen**

I. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Iranistik aus wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche: Geschichte, Recht, Politik, Soziologie, Anthropologie/Ethnologie, Archäologie und Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft jeweils des Irans und der Islamischen Welt, Religionswissenschaft (ohne Theologie), Islamische Philosophie, Sprachwissenschaft/Linguistik, Übersetzungswissenschaft (Persisch-Englisch, Persisch-Deutsch, Sanskrit-Persisch, Arabisch-Persisch) oder Persischdidaktik im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten.

II. <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Persisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des Persischen verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch Leistungen im Bereich der persischen Sprache im Umfang von 18 C nachgewiesen; anstelle des Nachweises durch Anrechnungspunkte können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nachgewiesen werden.

#### **bb. Pflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Module absolviert werden. Für Studierende, die Persischkenntnisse bereits im Bachelor-Studium im Umfang von 36 C absolviert oder ein entsprechendes Niveau im sprachpraktischen Test nachgewiesen haben oder deren Muttersprache Persisch ist, entfällt dieser Pflichtbereich. Die Unterrichtssprache der Module ist Deutsch und Persisch.

B.Ira.106 „Vertiefungskurs Persisch I“ (9 C / 6 SWS)

B.Ira.108 „Vertiefungskurs Persisch II“ (9 C / 6 SWS)

#### **cc. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind zu beachten. Bei den Modulen SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

#### **i. Wahlpflichtmodule A**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (6 C / 2 SWS)

M.Ira.103a	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.105a	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.112a	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 2 SWS)

## ii. Wahlpflichtmodule B

<sup>1</sup>Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden.

<sup>2</sup>Module unter i., die noch nicht belegt wurden, können ebenfalls eingebracht werden.

M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113	„Handschriften und Dokumentenkunde“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.113a	„Handschriften und Dokumentenkunde“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)

## b. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

### i. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind zu beachten. Bei den Modulen B.Ira.101a, B.Ira.102a, B.Ira.104, B.Ira.111, SK.Ira.110, SK.Ira.120 und SK.Ira.121 handelt es sich um deutschsprachige Module.

**aa. Pflichtmodule**

Es muss folgendes Modul absolviert werden. Für Studierende, die dieses Modul bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert haben, entfällt dieser Pflichtbereich.

B.Ira.103 „Einführung in die iranische Kultur und Geschichte“ (12 C / 6 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.Ira.101a	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.102-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.103a	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.104-1	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104-2	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.105a	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.112a	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.114	„Einführung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.115	„Vertiefung in eine neuiranische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Ira.101a	„Einführung in das Neupersische I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a	„Einführung in das Neupersische II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.104	„Kurdische Sprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.111	„Landeskunde Iran und persischsprachige Regionen“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)“

4. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden Nummern 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 78 C (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.IntTheol.14-06 „Literacy and Education in Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	„Grundkurs Deutsch A1.1“ (Wahl) 3 C
<b>2.</b> Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.113 „Handschriften- und Dokumentenkunde“ (Wahlpflicht) 3 C		M.DH.21b „Projekt zur Digitalen Textanalyse“ (Wahlpflicht) 9 C	„Grundkurs Deutsch A1.2“ (Wahl) 3 C
<b>3.</b> Σ 30 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 12 C		SK.Ira.131 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.MIS.016 „Analysing Religions in South Asia“ (Wahlpflicht) 6 C	„Grundkurs Deutsch A2.1“ (Wahl) 6 C
<b>4.</b> Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
<b>Σ 120 C</b>	<b>78 C (+30 C)</b>				<b>12 C</b>

2. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 78 C (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 12 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.IntTheol 14-05 „Ethical Expertise in the Horizon of Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Ira.140 „Vortragsbesuche“ (Wahlpflicht) 3 C	„Grundkurs Deutsch A1.1“ (Wahl) 3 C
<b>2.</b> Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 12 C			M.MIS.016 „Analysing Religions in South Asia“ (Wahlpflicht) 6 C		„Grundkurs Deutsch A1.2“ (Wahl) 3 C
<b>3.</b> Σ 30 C	SK.Ira.131 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.111 „Iranische Archäologie und Kunst“ (Wahlpflicht“ 3 C	M.Ira.113 „Handschriften- und Dokumentenkunde“ (Wahlpflicht) 3 C	M.DH.21b „Projekt zur Digitalen Textanalyse“ (Wahlpflicht) 9 C		„Grundkurs Deutsch A2.1“ (Wahl) 6 C
<b>4.</b> Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
<b>Σ 120 C</b>	<b>78 C (+30 C)</b>					<b>12 C</b>

3. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (42 C)		Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“/„Arabic-Islamic Studies“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“/ M.Ara.504a „Islamic History and Culture“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 27 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 12 C	M. Ira 110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“/ M.Ara.501 „Advanced Reading and Discussion“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.05a „Religion des Islams“/ M.Ara.505a „Islamic Religion“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 33 C	SK.Ira 131 „Exkursion“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“/ M.Ara.506a „Arabic Literature“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

4. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (42 C)		Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“(36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 33 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Ira.120 „Fachsprache/Übersetzen I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 27 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Ira.125 „Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C	

5. Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Linguistics“ im Umfang von 18 C (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranian and Persianate Studies“ (42 C)		Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Linguistics“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissen- schaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.111 „Foundations/ Grundlagen“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Raum“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ira.113a „Handschriften- und Dokumentenkunde“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ling.212 „Text and Discourse: Foundations/ Textanalyse und Diskursverarbeitung: Grundlagen“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.23 „Diversity- Kompetenz“ (Wahl) (3 C)	SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenz- training“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.53a „Journalistisches Schreiben (Version A)“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C		12 C	

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.

---